
Nummer 7/8, 26. Februar 2021, Seite 57

Inhaltsverzeichnis

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 13.02.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2021

Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg

Nachrichtliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung vom 19.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 19.02.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie – Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 19.02.2021

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2021

Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Eigentümerweges „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“

- *Teileinziehung durch nachträgliche Widmungsbeschränkung*
- *Einziehung einer Teilstrecke des bisherigen Eigentümerweges*

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Schwimmschulstraße“

Bebauungsplan (BP) Nr. 302 „Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße Am Bühl“ Aufstellung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) –

Bekanntmachung

- *zur öffentlichen Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg – Bekanntmachung*
- *zur öffentlichen Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg – Tagesordnung*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Neuburger Str. 26*
- *Klausstr. 15*
- *Kesterstr. 23*

Öffentliche Ausschreibung / VOB/A

- *Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten UBZ Umweltbildungszentrum*

Verlust des Parkausweises für Ärzte

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 13.02.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2021

Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg

Anlagen: Lagepläne 1 bis 3

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
4. Zusätzlich zu der Untersagung in § 20 Abs. 4 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung bezüglich Unterricht an Musikschulen in Präsenzform ist auch der Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform untersagt.
5. Bezüglich der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Maskenpflicht gilt Folgendes:
 - a. Die Maskenpflicht gilt in den folgenden öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel
 - Innenstadt: Bahnhofstraße, Schaezlerstraße im Bereich des Königsplatzes, Königsplatz, Bürgermeister-Fischer-Straße, Moritzplatz, Maximilianstraße Richtung Süden bis zur Hallstraße bzw. Heilig-Grab-Gasse, Rathausplatz, Karolinenstraße Richtung Norden bis zur Karlstraße/Leonhardsberg, Karlstraße, Ludwigstraße Hausnummern 2 bis 12 bzw. 1 bis 7, Kleine Grottenau, Ernst-Reuter-Platz, Fußgängerzone (Annastraße, Färbergässchen, Im Annahof, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Philippine-Welser-Straße, Mettlochgässchen, Unter dem Bogen, Welserplatz Steingasse), Stadtmarkt, Weg von der City-Galerie zur Maximilianstraße (Judenberg, Weiße Gasse, Vorderer Lech Hausnummern 2 bis 22 bzw. 3 bis 19a, Holbeinplatz, Mittlerer Lech Hausnummern 44 bis 52 bzw. 37 bis 53, Neuer Gang) – (Anlage 1) und
 - Helmut-Haller-Platz: Helmut-Haller-Platz mit Grafstraße und Ulmer Straße 44 bis 52 (Anlage 2) für jeden
 - auf Gehwegen,
 - auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“,
 - auf gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - bei Fahrbahnüberquerungen zwischen zwei Gehwegen,
 - in Fußgängerzonen und
 - in verkehrsberuhigten Bereichen.
 - b. Die Maskenpflicht gilt für jeden
 - auf dem Hochablass-Steg (Anlage 3) und
 - auf allen öffentlichen Spielplätzen.
6. Das in § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt in den in Ziffer 5 genannten Bereichen, in denen die Maskenpflicht gilt.
7. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13.02.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 15.02.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 07.03.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

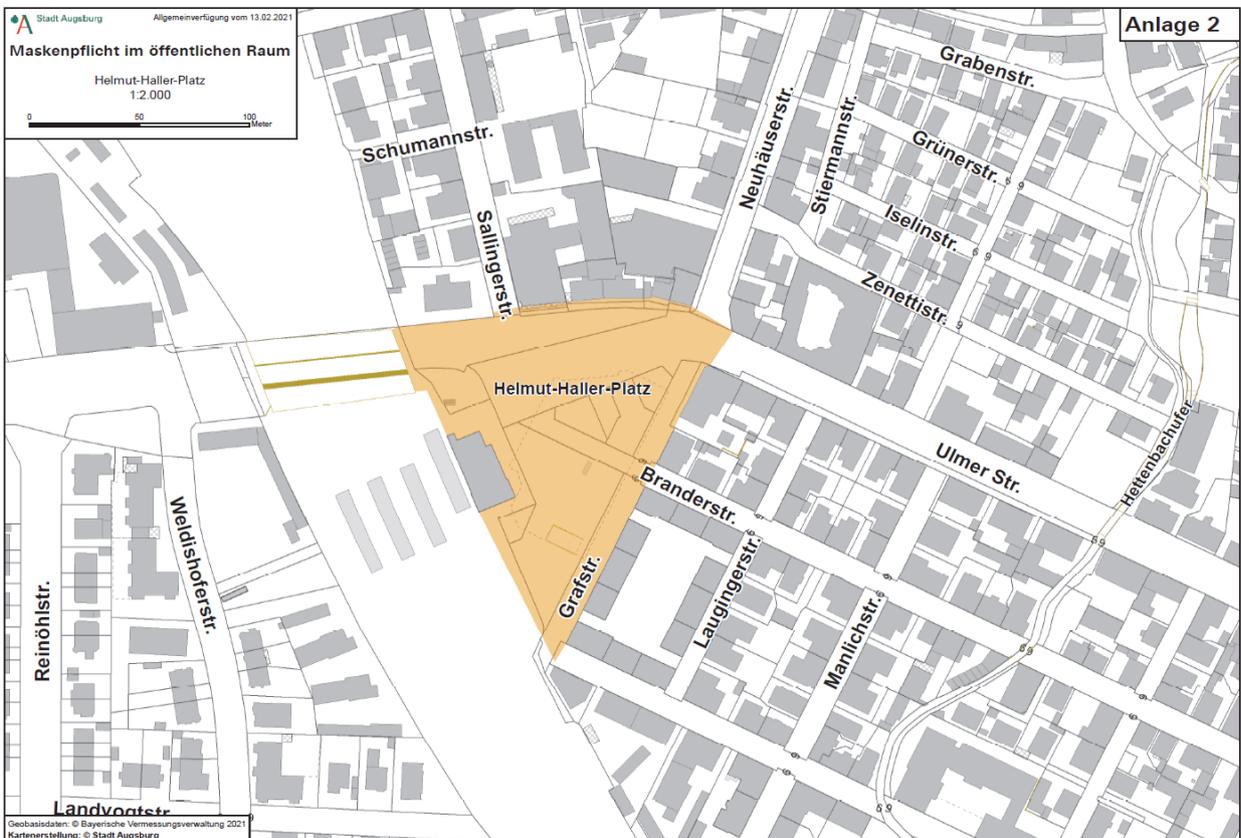
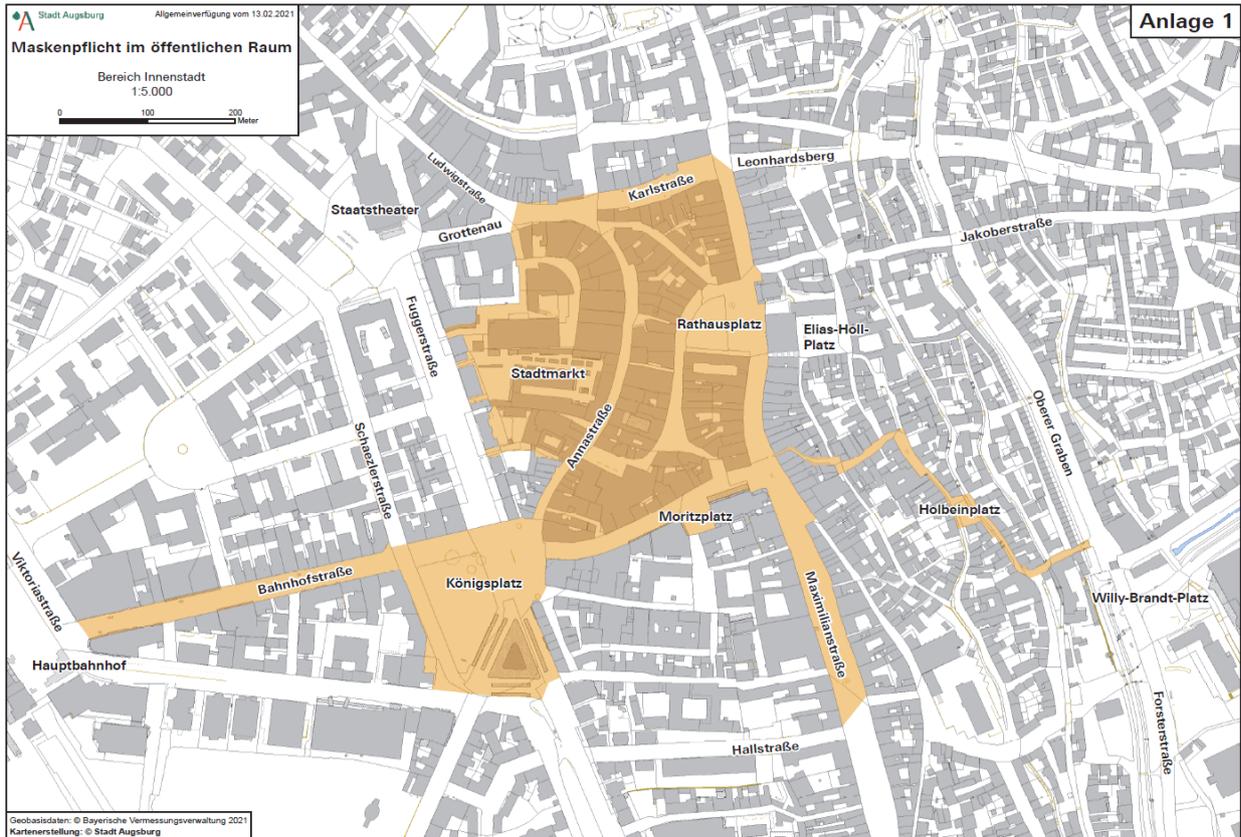
Hinweise

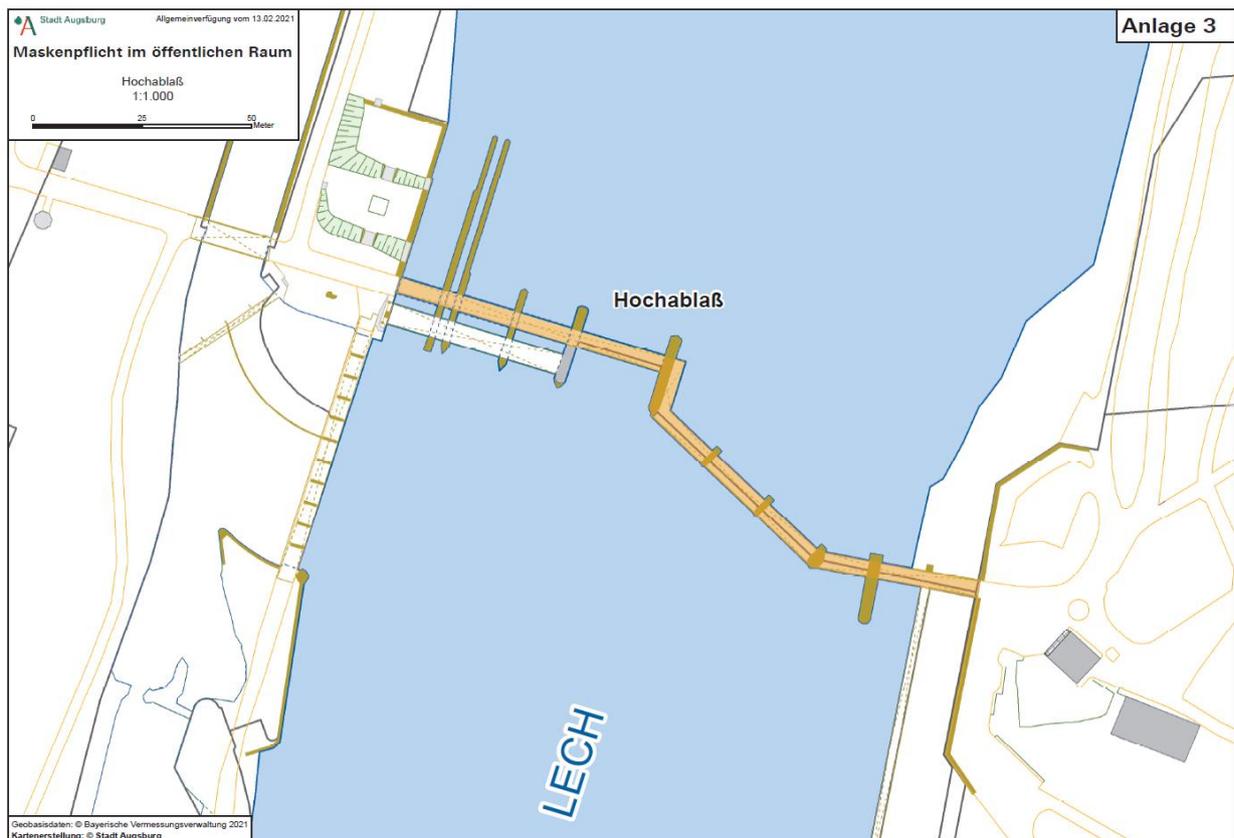
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat





Nachrichtliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung vom 19.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 19.02.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet
Corona Pandemie – Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 19.02.2021

I.

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, gilt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylFSMV ab 22.02.2021 Folgendes:

A. Es findet

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach Satz 1

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

B. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

C. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BaylFSMV gilt entsprechend.

II.

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, erfolgt unverzüglich eine gesonderte Bekanntmachung der Stadt Augsburg.

III.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BaylFSMV.

**Haushaltssatzung
für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
für das Jahr 2021**

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen:

**I.
§ 1**

Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden in der Fassung der Anlage festgelegt.

§ 2

Für Investitionen im Jahr 2021 sind folgende Darlehensaufnahmen geplant:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	1.000 000 €
Parität. Hospitalstiftung	500 000 €
Paritätische St. Jakobsstiftung	2.276 000 €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	1.991 000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	85 000 €
Kath. Studienfonds	150 000 €
Klara und Emma Zerle-Stiftung	100 000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird bei folgenden Stiftungen mit den jeweils genannten Beträgen festgesetzt:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	2.500 000 €
Parität. Hospitalstiftung	2.000 000 €
Parität. St. Jakobsstiftung	3.000 000 €
Sander'sche Stiftung	145 000 €
Dr. Eduard und Frau Franziska Schenk-Stiftung	35 000 €
Parität. St. Servatius-Stiftung	205 000 €
St. Antonspfunde	500 000 €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	1.500 000 €
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	105 000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	100 000 €
Parität. St. Martinusstiftung	45 000 €
Kath. Studienfonds	750 000 €
Klara und Emma Zerle-Stiftung	100 000 €

II.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Haushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Feststellungen für Kreditaufnahmen:

Für Investitionen im Jahr 2021 sind folgende Darlehensaufnahmen geplant:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	1.000 000 €
Parität. Hospitalstiftung	500 000 €
Paritätische St. Jakobsstiftung	2.276 000 €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	1.991 000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	85 000 €
Kath. Studienfonds	150 000 €
Klara und Emma Zerle-Stiftung	100 000 €

**III.
§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

IV.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 26.02.2021 bis 05.03.2021 im Amt für Finanzen und Stiftungen, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Zimmer 107, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 18.02.2021

Stadt Augsburg
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Eigentümerweges
„Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“**

Teileinziehung durch nachträgliche Widmungsbeschränkung

Der Eigentümerweg „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“ wird mit Wirkung vom 27.02.2021 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz durch Teileinziehung nachträglich wie folgt in der Widmung beschränkt: „gesperrt für Fahrzeuge aller Art, Anlieger frei“. Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße und endet auf Höhe der nach Norden verlängerten Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 39 Gem. Göggingen.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

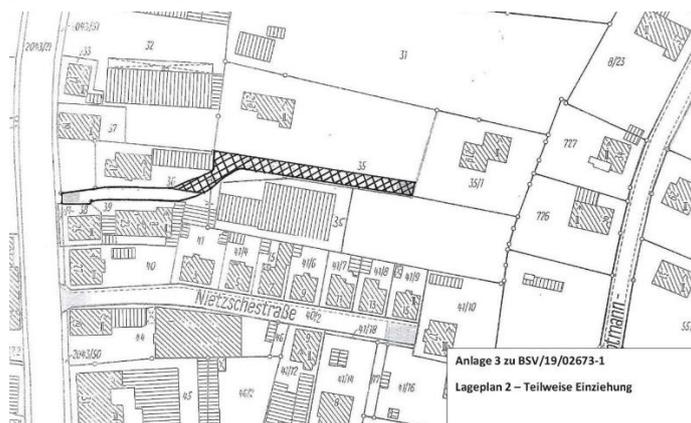
- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6
Tiefbauamt

**Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Eigentümerweges
„Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“**

Einziehung einer Teilstrecke des bisherigen Eigentümerweges

Der Eigentümerweg „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“ wird mit Wirkung vom 27.02.2021 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehende Strecke ist in nachfolgendem Lageplan kariert dargestellt.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

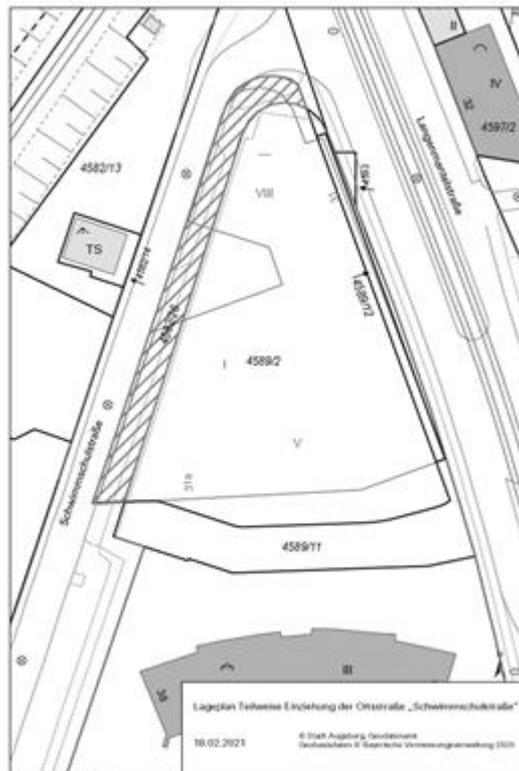
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6
Tiefbauamt

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Schwimmschulstraße“

Die Ortsstraße „Schwimmschulstraße“ wird mit Wirkung vom 27.02.2021 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles bzw. wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehende Strecke ist in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6
Tiefbauamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 302
„Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße Am Bühl“
Aufstellung**

– Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) –



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.12.2020 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen dem Sterntalerweg im Norden, dem Waldmeisterweg im Osten, der Straße „Am Bühl“ im Süden sowie der Isegrimstraße im Westen wird der BP Nr. 302 „Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße „Am Bühl““ aufgestellt.
- Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung und der Erhalt der identitätsstiftenden rückwärtigen privaten Grünflächen.
- Den in der Planzeichnung vom 18.11.2020 zur Sicherung der Planungsziele des BP Nr. 302 getroffenen Festlegungen wird zugestimmt. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO) festgesetzt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah einen Vorentwurf für den BP Nr. 302 auszuarbeiten und direkt anschließend daran als nächsten Verfahrensschritt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des aktuell geltenden BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2020 im Amtsblatt Nr. 51-52/2020 der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gemacht.

Mittlerweile liegen die entsprechenden Planunterlagen vor und es kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Augsburg wird weiterhin von dynamischem Wachstum geprägt und verzeichnet eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Wohnraum. Die hohen Grundstücks- und Wohnungspreise führen auch in bereits bebauten Gebieten zu erheblichem Nachverdichtungsdruck. In der Vergangenheit sind in der weitgehend ursprünglichen und damit homogenen Schafweidsiedlung aus diesem Grund bereits einzelne Nachverdichtungen und somit Einschnitte in die großen zusammenhängenden rückwärtigen Gartengrundstücke erfolgt. Die identitätsstiftenden Strukturen gehen dadurch sukzessive verloren.

Zur Steuerung der baulichen Entwicklung, zum Erhalt der identitätsstiftenden zentralen Grünflächen, zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Bewältigung des künftigen Verkehrs ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dieser schafft eine klare Rechtsgrundlage für bestehende und geplante Wohngebäude in der Schafweidsiedlung, die den dort lebenden Familien ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einräumt und gleichzeitig die wertvollen und identitätsstiftenden rückwärtigen Freibereiche erhält. Das vorliegende Planungskonzept sieht dazu eine rückwärtige Baugrenze und eine Bebauungstiefe von 30 m gemessen von der Straßenhinterkante vor. Eine maßvolle Verdichtung soll damit auch in Zukunft möglich sein. Gleichzeitig nimmt die rückwärtige Baugrenze auf die vorhandene Bebauung Bezug, stellt sicher, dass alle bestehenden Hauptanlagen auch weiterhin innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen und wahrt den ursprünglichen Siedlungscharakter.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 01.03.2021 mit 01.04.2021

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Christian Schaser

Telefon 0821 / 324-34611

E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg



BEKANNTMACHUNG

am Donnerstag, den 11.03.2021 findet um 9:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, großer Sitzungssaal, Raum 184, 1 Stock, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
eine öffentliche Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg



TAGESORDNUNG

für die 199. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)
am Donnerstag, den 11.03.2021, um 09.00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, großer Sitzungssaal, Raum 184

1. Genehmigung der Niederschrift über die 198. öffentliche AZV-Verbandsversammlung vom 10.11.2020

2. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2020
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2021 einschließlich Finanzplan 2020 bis 2024
4. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2018 und 2019 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
5. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2019 über die AVA KU
6. Verschiedenes

Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 09.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-658-1
Bauvorhaben: Erweiterung Norma-Markt
Baugrundstück: Neuburger Str. 26
Flur Nr.: 500/11, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-646-1
Bauvorhaben: Umbau des Rückgebäudes und Änderung der Außenanlagen - Tektur zu BA-2017-779-1
Baugrundstück: Klausstr. 15
Flur Nr.: 318/4, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-748-1
Bauvorhaben: Anbau eines Aufzugs
Baugrundstück: Kesterstr. 23
Flur Nr.: 4649/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6
Bauordnungsamt

**Öffentliche Ausschreibung / VOB/A
Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten UBZ Umweltbildungszentrum**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 19 033 018
- d) Dachabdichtungs- inkl. Spenglerarbeiten und Glasoberlichter, UBZ Umweltbildungszentrum AGNF, Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, Augsburg
- e) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, 86161 Augsburg
- f) Die Leistung umfasst im Wesentlichen:
 - ca. 1060 qm Gefälledämmung und Abdichtung
 - ca. 1060 qm Kiesschüttung
 - ca. 5 Stk Dachoberlichter
 - ca.52 qm, Glas-Satteldach, 5° Flächenneigung
 - ca.52 qm, Außenliegende textile Sonnenschutzanlage
 - ca. 1 Stk Flachdachausstieg
 - ca. 140 lfm Attikablech
 - ca. 4 Stk Attikagullys für Freispiegelentwässerung angeschlossen an Fallrohre
 - ca. 8 Stk Notentwässerungsgullys inkl. Speier
 - ca. 130 lfm Seil-Sekurantensystem
 - separate Beauftragung von Wartungsarbeiten für Oberlichter, Dachausstieg sowie Sonnenschutz-Anlage und Sekurantensystem
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn Glasoberlichter: 02.08.2021, Fertigstellung Glasoberlichter: 23.08.2021; Ausführungsbeginn Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten: 23.08.2021, Fertigstellung Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten: 15.09.2021
- l) siehe a.) bzw. c.)
- o) First für den Eingang der Angebote: 19.03.2021, 10:30 Uhr, Bindefrist: 18.04.2021
- p) siehe a.) bzw. c.)
- q) deutsch
- s) 19.03.2021 10:30 Uhr siehe a.) bzw. c.), keine
- t) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich
- u) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- w) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen.

Stadt Augsburg – Referat 6
Zentralstelle Vergabewesen

Verlust des Parkausweises für Ärzte

Der gelbe Parkausweis Nr. 000685 für Ärzte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324-9222